

Novelle zum Strafgesetzbuch.

Der dem Reichstage zugegangene Entwurf eines Gesetzes über Änderungen von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Gesetzes vom 5. April 1888, betreffend die unter Aufsicht der Öffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen lautet:

Artikel I. Die §§ 180, 181 und 184 des Strafgesetzbuchs werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 180. Wer gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz durch keine Vermittlung oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheiten der Unacht Vorhubs leidet, wird wegen Kuppelns mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft; auch kann zugleich auf Geldstrafe von einhundertfünfzig bis sechshundert Mark, auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

Die Vermittlung von Wohnungen an Weibspersonen, welche wegen gewohnheitsmäßiger Unacht einer polizeilichen Aufsicht unterstellt sind, bleibt straflos, wenn sie unter Beobachtung der hierüber erlassenen polizeilichen Vorschriften erfolgt.

§ 181. Die Kuppelung ist, selbst wenn sie weder gewohnheitsmäßig, noch aus Eigennutz betrieben wird, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen, wenn 1. um der Unacht Vorhubs zu leisten, hinterlistige Kunstgriffe angewendet werden, oder 2. der Schuldige zu der verkappten Person in dem Verhältnis des Gemanns zur Ehefrau, von Eltern zu Kindern, von Vormündern zur Pflegebefohlenen, von Geistlichen, Lehrern und Erziehern zu den von ihnen zu unterrichtenden oder zu erziehenden Personen steht.

Neben der Zuchthausstrafe ist der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte anzuspreehen; auch kann zugleich auf Geldstrafe von einhundertfünfzig bis sechshundert Mark, sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

§ 184. Wer unächtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen selbst, verfaßt, vertheilt, an Dritten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder anläßt, oder sonst verbreitet, wer sie zur Verbreitung herstellt, oder zum Zweck der Verbreitung im Besitz hat, angeklagt oder anpreist, oder wer durch Anklündigung in Druckschriften unächtige Verbindungen einzuleiten sucht, ingleichen wer an öffentlichen Straßen oder Plätzen Abbildungen oder Darstellungen ausstellt oder anläßt, welche, ohne unächtlich zu sein, durch gröbliche Verletzung des Scham- und Sittlichkeitsgefühls Vergerniß zu erregen geeignet sind, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 184. Wer unächtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen selbst, verfaßt, vertheilt, an Dritten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder anläßt, oder sonst verbreitet, wer sie zur Verbreitung herstellt, oder zum Zweck der Verbreitung im Besitz hat, angeklagt oder anpreist, oder wer durch Anklündigung in Druckschriften unächtige Verbindungen einzuleiten sucht, ingleichen wer an öffentlichen Straßen oder Plätzen Abbildungen oder Darstellungen ausstellt oder anläßt, welche, ohne unächtlich zu sein, durch gröbliche Verletzung des Scham- und Sittlichkeitsgefühls Vergerniß zu erregen geeignet sind, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 184. Wer unächtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen selbst, verfaßt, vertheilt, an Dritten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder anläßt, oder sonst verbreitet, wer sie zur Verbreitung herstellt, oder zum Zweck der Verbreitung im Besitz hat, angeklagt oder anpreist, oder wer durch Anklündigung in Druckschriften unächtige Verbindungen einzuleiten sucht, ingleichen wer an öffentlichen Straßen oder Plätzen Abbildungen oder Darstellungen ausstellt oder anläßt, welche, ohne unächtlich zu sein, durch gröbliche Verletzung des Scham- und Sittlichkeitsgefühls Vergerniß zu erregen geeignet sind, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 184. Wer unächtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen selbst, verfaßt, vertheilt, an Dritten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder anläßt, oder sonst verbreitet, wer sie zur Verbreitung herstellt, oder zum Zweck der Verbreitung im Besitz hat, angeklagt oder anpreist, oder wer durch Anklündigung in Druckschriften unächtige Verbindungen einzuleiten sucht, ingleichen wer an öffentlichen Straßen oder Plätzen Abbildungen oder Darstellungen ausstellt oder anläßt, welche, ohne unächtlich zu sein, durch gröbliche Verletzung des Scham- und Sittlichkeitsgefühls Vergerniß zu erregen geeignet sind, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 184. Wer unächtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen selbst, verfaßt, vertheilt, an Dritten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder anläßt, oder sonst verbreitet, wer sie zur Verbreitung herstellt, oder zum Zweck der Verbreitung im Besitz hat, angeklagt oder anpreist, oder wer durch Anklündigung in Druckschriften unächtige Verbindungen einzuleiten sucht, ingleichen wer an öffentlichen Straßen oder Plätzen Abbildungen oder Darstellungen ausstellt oder anläßt, welche, ohne unächtlich zu sein, durch gröbliche Verletzung des Scham- und Sittlichkeitsgefühls Vergerniß zu erregen geeignet sind, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

in § 184 vorgelegenen Strafverhältnissen sowie darauf erkannt werden, daß die verurtheilte Person noch verhängiger Strafe der Landespolizeibehörde zu überweisen sei. Durch die Ueberweisung erhält die Landespolizeibehörde die Befugnis, die verurtheilte Person entweder bis zu zwei Jahren in ein Arbeitshaus unterzubringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden. Im Falle des § 361 Nr. 4 ist dieses jedoch nur dann zulässig, wenn der Verurtheilte in den letzten drei Jahren wegen dieser Uebertretung mehrmals rechtskräftig verurtheilt worden ist, oder wenn derselbe unter Drogen oder mit Waffen gebettelt hat. Im Falle des § 361 Nr. 6 kann die Landespolizeibehörde die verurtheilte Person statt in ein Arbeitshaus in eine Besserungs- oder Erziehungsanstalt oder in ein Asyl unterbringen.

§ 361. Die gegen einen Ausländer, so ferner an Stelle der Unterbringung in ein Arbeitshaus Verweisung aus dem Bundesgebiete eintreten.

Artikel III. Dem § 173 des Gerichtsverfassungsgesetzes ist der durch das Gesetz vom 5. April 1888 festgesetzten Fassung vor als Absatz 2 hinzugefügt:

Soweit die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen wurde, kann, falls eine Verletzung der Sittlichkeit zu befürchten ist, durch Beschluß die öffentliche Mittheilung aus den Verhandlungen oder aus einzelnen Theilen derselben untersagt werden.

Artikel IV. Artikel II des Gesetzes, betreffend die unter Aufsicht der Öffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen, vom 5. April 1888 erhält folgende Fassung:

§ 173. Wer die nach den §§ 173 Absatz 2 und 175 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes ihm auferlegte Pflicht durch unbefugte Mittheilung verletzt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Die dem Entwurf beigelegene Begründung lautet in ihrem allgemeinen Theile wie folgt:

Der kürzlich von einem Berliner Schwurgericht verurtheilte Mordprozess gegen die Heintzen Chelone hat verbreitete Mißstände hervorgerufen, welchen trotz der Anstrengungen der beteiligten Behörden auf Grund der bisherigen Gesetzgebung nicht hinlänglich gesteuert werden kann, und welche daher eine Abänderung und Ergänzung der letzteren erforderlich erscheinen lassen. Zu jenen Mißständen gehört das Unwesen der sogenannten „Zufälliger“, dessen Umfang und Gemeingefährlichkeit in dem besagten Prozesse besonders auffällig geworden ist. Ferner ist hier zu rechnen die gegenwärtige Erscheinungsform der Prostitution, welche durch die Zerstörung der Prostituirten über den ganzen Bereich großer Städte die Ausbreitung von Krankheiten begünstigt, die Ordnung und Sittlichkeit in den Straßen und öffentlichen Orten empfindlich beeinträchtigt, die polizeiliche Beaufsichtigung erschwert und das Züchtlertum hervorruft und befördert. Im Zusammenhang mit diesen Erscheinungen steht der immer mehr sich ausbreitende Betrieb unächtiger Schriften, Bildwerke und Darstellungen, welche aus verwerflichem Eigennutz entpringend, die erheblichsten sittlichen Schäden vor Allem der heranwachsenden Jugend, aber auch dem Volksleben im Allgemeinen, zufügt. Der vorliegende Gesetzesentwurf beabsichtigt daher, durch Abänderung und Ergänzung der einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs in erster Linie eine Einschränkung und erfolgreichere Beaufsichtigung der Prostitution sowie ein wirksames Einschreiten gegen Kuppeln und Zufälligkeit zu ermöglichen. Weil aber dieser Erfolg nur unvollkommen erreicht werden würde, wenn sie nicht die zu verhängenden, der Mehrzahl nach kurzen Freiheitsstrafen empfindlicher gestalten, als dies gegenwärtig der Fall ist, so hat der Entwurf auch eine Vorkehrung über Stärkung gewisser Freiheitsstrafen vorgezogen. Die wiederholte Ergründung eblicher, das Gerichtsverfahren förmlich anhängiger Prostitution in Folge unterlassenen Ausschusses der Öffentlichkeit mit ihren widerwärtigen Einzelheiten in der Tagespresse widergeben worden sind, hat darauf Bedacht nehmen lassen, die einschlägigen Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes über Ausschließung der Öffentlichkeit zweckentsprechend zu ergänzen.

Deutscher Reichstag.

183. Sitzung vom 2. März.

Das Haus beschloß sich zunächst mit dem Antrage der Abg. Auer und Genossen, die veränderten Regierungen zu erklären, alsbald dem Reichstage einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den die Uebernahme der Verwaltung und des Eigentums des Apothekenwesens durch das Reich herbeigeführt wird.

Abg. Bebel (Soz.) führt aus, das Reich solle dabei keineswegs ein fiskalisches Interesse verfolgen, sondern die Medikamente zum Selbstkostenpreis verabreichen. Wie die Dinge jetzt liegen, haben lediglich die monopolisierenden Apothekenbesitzer die größten Vorteile, das Publikum hingegen den größten Schaden. Die Frage der Revision der auf das Apothekenwesen bezüglichen Verhältnisse ist wiederholt von den Regierungen verprochen worden; dies Verprechen ist indessen bisher nicht eingetroffen. Die Apothekenbesitzer haben seit Einführung des Krankenversicherungsgesetzes die allergrößten Vorteile erzielt, die sich in der Preissteigerung der Medikamente geltend machen. Dabei fällt auf, daß in keinem Gewerbe ein solcher Schaden mit den schon genannten getrieben werde, wie bei den Apothekern. Von 1876 bis 1887 stieg die Zahl der Pharmazie-Studirenden um 60 Prozent, die der zur Approbation gelangten um 60 Prozent, die Zahl der Apotheken aber nur um 6 Proz., eine Zahl, die der Zunahme der Bevölkerung keineswegs entspricht. Beim Verkauf der Apotheken werde gewöhnlich das 7-10fache des Jahresumsatzes bezahlt, weil man annimmt, daß die Apotheker mit ca. 200 Prozent Verdienst arbeiten. Wie vortheilhaft der

jetzige, durch die Sozialgesetzgebung gekaufte Zustand auf die materielle Lage der Apotheker einwirkt hat, beweist, daß im kleinen Städten von 3-5000 Einwohnern die Apotheken mit 1000 bis 15000 Mk. bezahlt wurden; in größeren Städten lagen die Preise noch weit höher und hätten sich namentlich seit ca. 13 Jahren ganz erheblich gesteigert. Auf dieser Basis sei das Apothekenwesen allmählich ein Privilegium für 26 Jahre geworden, ein fast unlösliches Unternehmen, das Profitieren ohne Mittel seine Existenz nicht selbstständig zu erlangen, sondern ganz abhängig sei, wie oft die Apotheken die Eigentümern wechseln, wobei der Preis fortwährend steige. Das beweise, daß die Apotheker, um schließlich die Vergütung herauszuschlagen, das Vertrauen, das sie genießen, mißbrauchen, um dem Geheimnisschloß zu unterhaken. In Preußen bestimme die Verordnung, daß die Apotheken zehn Jahre im Besitz des Konzeptionsrats sein müssen, ehe er die Konzeption übertragen darf. Das beste oder dem Publikum gar nichts. Früher mögen noch die hohen Preise der Medikamente berechtigt gewesen sein, als der Apotheker sie selbst herstellte. Heute werden sie von den gemeinsten Fabrikanten im Großen bezugsfertig, werden für nur noch mäßig und daher kostbare Preise verkauft. Man ist ein Rezept aus Sackeln eingelohnt, dessen Ingrediven 45 Btg. kosten, aber mit 170 Mk. rezeptiert wurden. Dieser berechnete Abfall der Apotheker mit 26 Btg. mimmehers. Es handle sich also um ganz enorme Gewinne, die das Wohlstand im Falle der Einführung des Apothekenwesens in unsern Vaterland, wo die Noth und Erbarmen der Familie am höchsten zu sein pflegt. Die Verstaatlichung würde zunächst zu einer Verbilligung der Medikamente führen. Und die Höhe der den jetzigen Besitzern zu zahlenden Entschädigung gebe er nicht ein, er meine jedoch, daß die gegenwärtigen Spezialitätenpreise nicht gegen zu werden brauchen. Die meisten Apotheken zahlen in auch nicht auf Realisationspreise, der Staat brauche also nur den Zeh bis drei. Apotheker abzurufen. Auch das Personal der Apotheken hätte große Vorteile von der Verstaatlichung. — Abg. Dr. Witte (Dr.) erwidert ein Schreiben der Regierung darin, daß sie durch die Veräußerung der Apotheken über das Reich und die Preissteigerung der Medikamente auch nicht in dem Umfange, wie es der Vorredner dargelegt hat, hervorgerufen hat. Der deutsche Apothekerstand gelte überall als der erste in der Welt und man erweise auch in allen anderen Staaten an, daß das Apothekenwesen in Deutschland am besten zu liegen sei. Die Länder, wo freie Konzentration der Apotheker herrsche, hielten hinter Deutschland in diesen Beziehungen weit zurück. Er glaube nicht, daß die Verstaatlichung zu einer Verbilligung der Medikamente führen würde. Auch die Abnahme der Krankenfälle sei nicht durch den Apothekerstand zu erklaren, sondern durch die Verbreitung der Krankheiten durch den Staat. Die Abg. Bebel (Soz.) erwidert, daß die Verstaatlichung des Apothekenwesens ein dringendes Bedürfnis sei. Die Verstaatlichung des Apothekenwesens sei ein dringendes Bedürfnis, die Verstaatlichung des Apothekenwesens sei ein dringendes Bedürfnis, die Verstaatlichung des Apothekenwesens sei ein dringendes Bedürfnis.

§ 173. Wer die nach den §§ 173 Absatz 2 und 175 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes ihm auferlegte Pflicht durch unbefugte Mittheilung verletzt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Die dem Entwurf beigelegene Begründung lautet in ihrem allgemeinen Theile wie folgt: Der kürzlich von einem Berliner Schwurgericht verurtheilte Mordprozess gegen die Heintzen Chelone hat verbreitete Mißstände hervorgerufen, welchen trotz der Anstrengungen der beteiligten Behörden auf Grund der bisherigen Gesetzgebung nicht hinlänglich gesteuert werden kann, und welche daher eine Abänderung und Ergänzung der letzteren erforderlich erscheinen lassen. Zu jenen Mißständen gehört das Unwesen der sogenannten „Zufälliger“, dessen Umfang und Gemeingefährlichkeit in dem besagten Prozesse besonders auffällig geworden ist. Ferner ist hier zu rechnen die gegenwärtige Erscheinungsform der Prostitution, welche durch die Zerstörung der Prostituirten über den ganzen Bereich großer Städte die Ausbreitung von Krankheiten begünstigt, die Ordnung und Sittlichkeit in den Straßen und öffentlichen Orten empfindlich beeinträchtigt, die polizeiliche Beaufsichtigung erschwert und das Züchtlertum hervorruft und befördert. Im Zusammenhang mit diesen Erscheinungen steht der immer mehr sich ausbreitende Betrieb unächtiger Schriften, Bildwerke und Darstellungen, welche aus verwerflichem Eigennutz entpringend, die erheblichsten sittlichen Schäden vor Allem der heranwachsenden Jugend, aber auch dem Volksleben im Allgemeinen, zufügt. Der vorliegende Gesetzesentwurf beabsichtigt daher, durch Abänderung und Ergänzung der einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs in erster Linie eine Einschränkung und erfolgreichere Beaufsichtigung der Prostitution sowie ein wirksames Einschreiten gegen Kuppeln und Zufälligkeit zu ermöglichen. Weil aber dieser Erfolg nur unvollkommen erreicht werden würde, wenn sie nicht die zu verhängenden, der Mehrzahl nach kurzen Freiheitsstrafen empfindlicher gestalten, als dies gegenwärtig der Fall ist, so hat der Entwurf auch eine Vorkehrung über Stärkung gewisser Freiheitsstrafen vorgezogen. Die wiederholte Ergründung eblicher, das Gerichtsverfahren förmlich anhängiger Prostitution in Folge unterlassenen Ausschusses der Öffentlichkeit mit ihren widerwärtigen Einzelheiten in der Tagespresse widergeben worden sind, hat darauf Bedacht nehmen lassen, die einschlägigen Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes über Ausschließung der Öffentlichkeit zweckentsprechend zu ergänzen.

§ 173. Wer die nach den §§ 173 Absatz 2 und 175 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes ihm auferlegte Pflicht durch unbefugte Mittheilung verletzt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Die dem Entwurf beigelegene Begründung lautet in ihrem allgemeinen Theile wie folgt: Der kürzlich von einem Berliner Schwurgericht verurtheilte Mordprozess gegen die Heintzen Chelone hat verbreitete Mißstände hervorgerufen, welchen trotz der Anstrengungen der beteiligten Behörden auf Grund der bisherigen Gesetzgebung nicht hinlänglich gesteuert werden kann, und welche daher eine Abänderung und Ergänzung der letzteren erforderlich erscheinen lassen. Zu jenen Mißständen gehört das Unwesen der sogenannten „Zufälliger“, dessen Umfang und Gemeingefährlichkeit in dem besagten Prozesse besonders auffällig geworden ist. Ferner ist hier zu rechnen die gegenwärtige Erscheinungsform der Prostitution, welche durch die Zerstörung der Prostituirten über den ganzen Bereich großer Städte die Ausbreitung von Krankheiten begünstigt, die Ordnung und Sittlichkeit in den Straßen und öffentlichen Orten empfindlich beeinträchtigt, die polizeiliche Beaufsichtigung erschwert und das Züchtlertum hervorruft und befördert. Im Zusammenhang mit diesen Erscheinungen steht der immer mehr sich ausbreitende Betrieb unächtiger Schriften, Bildwerke und Darstellungen, welche aus verwerflichem Eigennutz entpringend, die erheblichsten sittlichen Schäden vor Allem der heranwachsenden Jugend, aber auch dem Volksleben im Allgemeinen, zufügt. Der vorliegende Gesetzesentwurf beabsichtigt daher, durch Abänderung und Ergänzung der einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs in erster Linie eine Einschränkung und erfolgreichere Beaufsichtigung der Prostitution sowie ein wirksames Einschreiten gegen Kuppeln und Zufälligkeit zu ermöglichen. Weil aber dieser Erfolg nur unvollkommen erreicht werden würde, wenn sie nicht die zu verhängenden, der Mehrzahl nach kurzen Freiheitsstrafen empfindlicher gestalten, als dies gegenwärtig der Fall ist, so hat der Entwurf auch eine Vorkehrung über Stärkung gewisser Freiheitsstrafen vorgezogen. Die wiederholte Ergründung eblicher, das Gerichtsverfahren förmlich anhängiger Prostitution in Folge unterlassenen Ausschusses der Öffentlichkeit mit ihren widerwärtigen Einzelheiten in der Tagespresse widergeben worden sind, hat darauf Bedacht nehmen lassen, die einschlägigen Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes über Ausschließung der Öffentlichkeit zweckentsprechend zu ergänzen.

§ 173. Wer die nach den §§ 173 Absatz 2 und 175 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes ihm auferlegte Pflicht durch unbefugte Mittheilung verletzt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Die dem Entwurf beigelegene Begründung lautet in ihrem allgemeinen Theile wie folgt: Der kürzlich von einem Berliner Schwurgericht verurtheilte Mordprozess gegen die Heintzen Chelone hat verbreitete Mißstände hervorgerufen, welchen trotz der Anstrengungen der beteiligten Behörden auf Grund der bisherigen Gesetzgebung nicht hinlänglich gesteuert werden kann, und welche daher eine Abänderung und Ergänzung der letzteren erforderlich erscheinen lassen. Zu jenen Mißständen gehört das Unwesen der sogenannten „Zufälliger“, dessen Umfang und Gemeingefährlichkeit in dem besagten Prozesse besonders auffällig geworden ist. Ferner ist hier zu rechnen die gegenwärtige Erscheinungsform der Prostitution, welche durch die Zerstörung der Prostituirten über den ganzen Bereich großer Städte die Ausbreitung von Krankheiten begünstigt, die Ordnung und Sittlichkeit in den Straßen und öffentlichen Orten empfindlich beeinträchtigt, die polizeiliche Beaufsichtigung erschwert und das Züchtlertum hervorruft und befördert. Im Zusammenhang mit diesen Erscheinungen steht der immer mehr sich ausbreitende Betrieb unächtiger Schriften, Bildwerke und Darstellungen, welche aus verwerflichem Eigennutz entpringend, die erheblichsten sittlichen Schäden vor Allem der heranwachsenden Jugend, aber auch dem Volksleben im Allgemeinen, zufügt. Der vorliegende Gesetzesentwurf beabsichtigt daher, durch Abänderung und Ergänzung der einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs in erster Linie eine Einschränkung und erfolgreichere Beaufsichtigung der Prostitution sowie ein wirksames Einschreiten gegen Kuppeln und Zufälligkeit zu ermöglichen. Weil aber dieser Erfolg nur unvollkommen erreicht werden würde, wenn sie nicht die zu verhängenden, der Mehrzahl nach kurzen Freiheitsstrafen empfindlicher gestalten, als dies gegenwärtig der Fall ist, so hat der Entwurf auch eine Vorkehrung über Stärkung gewisser Freiheitsstrafen vorgezogen. Die wiederholte Ergründung eblicher, das Gerichtsverfahren förmlich anhängiger Prostitution in Folge unterlassenen Ausschusses der Öffentlichkeit mit ihren widerwärtigen Einzelheiten in der Tagespresse widergeben worden sind, hat darauf Bedacht nehmen lassen, die einschlägigen Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes über Ausschließung der Öffentlichkeit zweckentsprechend zu ergänzen.

§ 173. Wer die nach den §§ 173 Absatz 2 und 175 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes ihm auferlegte Pflicht durch unbefugte Mittheilung verletzt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Im städtischen Grundstücke **Blücherstraße 3** sind vom 1. April d. Js. ab folgende Räumlichkeiten gegen wertschlägliche Kündigung unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen zu vermieten, und zwar:

- a) eine Wohnung von 2 Stuben, 2 Kammern, Küche, Kellerraum, Torfgeschlag und **Werkstatt** im **Erdschloß des Hinterhauses,**
- b) eine Wohnung von 2 Stuben, 2 Kammern, Küche, Kohlenstall und Keller im II. Geschloß des Hinterhauses,
- c) eine Wohnung von Stube, Kammer und Kohlenstall dajelbst.

Es ist hierzu Termin auf **Mittwoch, den 9. März d. Js., Vormittags 11 Uhr im Stadtssekretariat** angesetzt, zu welchem Reflektanten eingeladen werden.

Halle a. S., den 1. März 1892. **Der Magistrat.**

Das städtische **Grundstück Mühlgraben Nr. 10** a soll vom 1. April d. Js. ab gegen halbjährliche Kündigung unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen anderweit vermietet werden.

Es ist hierzu Termin auf **Donnerstag, den 10. März d. Js., Vorm. 10 Uhr im Stadtssekretariat** angesetzt, zu welchem Reflektanten eingeladen werden.

Halle a. S., den 2. März 1892. **Der Magistrat.**

Folgende Verkaufsläden im Anbau des **rothen Thurmes**

- a) Nr. 2 z. 3. an die verwittwete Frau **Fleischermeister Kunsch,** ist deren Erben.
- b) Nr. 3 z. 3. an den **Fleischermeister Albert Burgmann** vermietet, sollen unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen auf die sechs Jahre vom **1. April 1892 bis 31. März 1898** anderweit öffentlich meistbietend vermietet werden.

Es ist hierzu Termin auf **Mittwoch, den 9. März d. Js., Vormittags 10 Uhr im Stadtssekretariat** angesetzt, zu welchem Reflektanten eingeladen werden.

Halle a. S., den 1. März 1892. **Der Magistrat.**

Bekanntmachung, betreffend das Erlaß-Geschäft im Aushebungsbezirk der Stadt Halle a. S.

Gemäß der Bestimmung des § 62 der deutschen Verordnung vom 22. November 1888 bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß das Erlaß-Geschäft in dieser Stadt in der Zeit vom **19. bis 30. März cr.** in „**Freyberg's Garten**“ und die Boolog und das Zurückstellungs-Geschäft für die Mannschaften des **Reinlaubens-Landes** im Falle einer Mobilmachung am **31. März cr.** auf **hiesigem Rathhause** im **Stadtverordneten-Sitzungs-saale** stattfinden wird.

Die Gestellungs-pflichtigen, welche zur Stammrolle angemeldet sind, erhalten schriftliche Gestellungs-befehle und haben in den darin bezeichneten Tagen und Zeiten pünktlich zu erscheinen. Diese **Gestellungs-befehle** sind mit zur Stelle zu bringen und falls dieselben aus irgend einem Grunde den **Militär-pflichtigen** nicht befähigt sein sollten, so ist dies sofort, spätestens bis zum **10. d. Mis.** im **Militär-Büreau** — **Rathhausgasse 18** — zur Sprache zu bringen, damit hiernach das Weitere unverzüglich veranlaßt werden kann.

Am **30. März cr.** findet die Prüfung der eingereichten Anträge auf Zurückstellung oder gänzliche Befreiung von der aktiven Dienstpflicht statt, zu welcher auch die Eltern, Großeltern etc. der Reklamanten persönlich zu erscheinen haben.

Wer durch Krankheit am Erscheinen behindert ist, hat ein von der Ortsbehörde bescheinigtes ärztliches Attest beizubringen, wer dagegen der **Gestellungs-pflicht** sich entzieht, **menschenbildig** fehlt oder nicht rechtzeitig erscheint, kann unter Umständen als **unentschiedener Heerespflichtiger** sofort eingestellt, anßerdem aber noch mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark od. entsprechender Haftstrafe belegt werden.

Halle a. S., den 1. März 1892.

Der Civil-Vorsitzende d. Erlaß-Commission d. Stadt Halle.
gez. Staudé.

Auf Grund des § 58 der hiesigen Straßen-Polizei-Ordnung vom 15. September 1879 wird hierdurch **das Befahren der Wolfsschlucht** zwischen Hoch- und Besener-Straße für Personen und Lastfuhrwerk **verboten.**

Auf Hand- und Hundewagen, sowie Karren bezieht sich dieses Verbot nicht.

Halle a. S., den 25. Januar 1892.

Die Polizei-Verwaltung.

a) In der Zeit vom **15. bis 20. Februar cr.** sind nachstehende Gegenstände als gefunden hier abgegeben:

- 1 Kinderleid, diverse auf verschiedene Namen lautende Papiere.
- 1 schwarzes Tuch, 1 Damengürtel, 1 Paar Handschuhe, 1 goldener Ring, Papiergeld, 1 Bombardon, 1 Portemonnaie mit Inhalt, 1 Hundeanhänger, 1 Spazierstock, 1 Taschenmesser und 1 goldener Ohrring.

b) In derselben Zeit sind als verloren hier gemeldet:
1 schwarze leder Regen-schirm, 2 goldene Ringe, 1 Armband, 1 goldener Uhrschlüssel und Medaillon, 2 Portemonnaies mit Inhalt und 1 Tuch.

An die unbekanntten Eigentümer der unter a) bezeichneten Gegenstände ergeht hiermit die Aufforderung, zur Geltendmachung ihrer Rechte mit dem Bemerken, daß wenn eine solche nicht **innerhalb der nächsten 3 Monate** erfolgt ist, hinsichtlich der nicht reklamirten Gegenstände nach Maßgabe des § 8 des Ministerial-Reglements vom 21. April 1882 verfahren werden wird.

Bezügliche Auskunft wird während der Dienststunden dem **Polizei-Secr. IV.** **Rathhausgasse 18, Zimmer 89** erteilt.

Halle a. S., den 1. März 1892.

Die Polizei-Verwaltung.

Steuerbrief.

Gegen die unten beschriebene **Pauline Wigalla** als Reichthige, geboren am 11. Decemb. 1864 welche flüchtig ist, ist die Unteruchungsbefehl wegen **Widerstands** gegen die Staatsgewalt und **Verleitung** verhängt. Es wird erlucht, dieselbe zu verhaften, in das nächste Gerichts-Gefängnis abzuliefern und zu den Akten J. III f 2953/91 Nachricht zu geben.
Halle a. S., den 29. Februar 1892.

Der Königl. Erste Staatsanwalt.
Befreiung. Alter 27 Jahre, Größe 1,61 m. Statur kräftig, Haare ziemlich schwarz, Stirn frei, Augenbrauen dunkel, Augen grau, Nase gewöhnlich, Mund gewöhnlich, Zähne vollständig, Kinn rund, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gelund, Sprache schlesischer Dialekt.

Steuerbrief.

Gegen den Schlosser **Paul Arndt** aus Grödenstein, geboren dafelbst am 2. October 1872, welcher flüchtig ist, ist die Unteruchungsbefehl wegen schweren Diebstahls verhängt. Es wird erlucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichts-Gefängnis abzuliefern, sowie zu den Akten J. III f 458/92 Nachricht zu geben.
Halle a. S., den 29. Februar 1892.

Der Königl. Erste Staatsanwalt.

Steuerbrief.

Gegen den unten beschriebenen **Gesindevermieter Richard Würwintel**, z. 3 u St. Gallen in der Schweiz, geboren zu Gießen am 15. April 1869, welcher flüchtig ist, ist die Unteruchungsbefehl wegen Betrags verhängt. Es wird erlucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichts-Gefängnis abzuliefern und zu den Akten J. II b 29/92 hierfür Nachricht zu geben.
Halle a. S., den 29. Februar 1892.

Der Königl. Erste Staatsanwalt.

Befreiung. Alter 22 Jahre, Größe 1,70 m. Statur schlank, Haare blond, Stirn frei, Bari kleiner blondes Schmutzhaar, Augen braun blond, Augen blaugrau, Nase gewöhnlich, Mund gewöhnlich, Zähne gut, Kinn oval, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gelund, Sprache unentl.

Um Angabe des Aufenthalts des **Weders Robert Finger**, geboren am 22. Februar 1871 zu Schwarzenthal in Böhmen zu den Akten J. III f 2701/91 wird gebeten.
Halle a. S., den 24. Februar 1892.

Der Erste Staatsanwalt.

Bekanntmachung.

Auf Veranlassung von möglicher Stelle weisen wir darauf hin, daß vielfach von deutschen Ausfuhrfirmen Preisverzeichnisse in deutscher Sprache und mit deutschen Maß-, Maß- und Gewichtsbzeichnungen aus nach solchen Gegenden verandt werden, in denen die Käufer der deutschen Sprache durchweg nicht mächtig sind. Um einen größeren Erfolg herbeizuführen, ercheint es für diejenigen **überseischen Gebiete** angebracht, in denen die **englische Sprache** vorherrscht, die **Maßbzeichnungen** und **P. isverzeichnisse** in **englischer Sprache** und in **englischen Maß-, Maß- und Gewichtsb-system** abzufassen.
Halle a. S., den 1. März 1892.

Die Handelskammer.
Betheke. Jung.

C. L. Blau's Frucht-Conserven-Fabrik

en gros — Gegründet 1843 — en detail

Inh. **Otto Blau, Gr. Ulrichstr. 57,**
empf. den gebrachten Herrschaften seine **vorzüglich eingemachten Früchte** ohne jede chemische Beimischung, des halb der Gesundheit zuträglich, zum billigen Einkauf.

Himbeersaft ohne Sprit.

Baumkuchen à la Blau.

Bringe meine seit ziemlich **50 Jahren** berühmten **Baumkuchen** in empfehlende Erinnerung; doch sind solche nach Wunsch auch auf **Sahwedler Art** zu bekommen.
Preislisten post- und Kostenfrei.

Zwei vollständig neu renovirte

Wohnungen

befindend aus 2 Stuben, 2 Kammern, Küche und allen Zubehör sind sofort oder 1. April oder Mai oder später zu beziehen.
Besichtigung jeder Tageszeit.

Max Schaaf, Malermstr.
Grosse Wallstrasse 29.

Herrn Heller's Restaurant.

Gr. Ulrichstr. 36.
Ferzspreecher 496.
„z. gold. Schiffchen“.
Freitag den 4. März:
Schlachtefest (festes in dieser Winterlaßion).
Früh von 9 1/2 Uhr ab **Beilfest** u. **Kesselmurrt.** Abends: **Suppe u. Biberie** fr. **Wurst**

Gerichtlicher Verkauf.

Sonnabend, den 5. März cr. Vorm. 11 Uhr sollen die zur **Pub. Heineichen** Contourmasse gehörigen **Reisstände** an: **Cigarren, Tabak** pp. in dem **Laden Thalamtstraße 12** „am neuen Markt“ öffentlich meistbietend verkauft werden.
Halle a. S., d. 2. März 1892.

J. Ed. Penschel,
Concurs-Verwalter.

Pastoren-Cabak,
ausfertig als vorzüglich anerkannt, sowohl im **Geschmack** als **Aroma**, 1/2, 1/4, 1/8 Pfd. Packung, a **Rth 80 A.** Bei größeren Posten nach **Herrn Rabatt.** Beste **Bezugsquelle**
Franz Strempel
branz **Stadt Theater,**
vis-a-vis der **Universität.**

Künstl. Zähne,
Plomb., **Reparat. etc.**
Jul. Sachse,
gr. **Ulrichstrasse 26, II.**

Zwei
Lehrlinge

werden bis **Oftern** aus unabhängiger Familie noch angenommen. (Zwei Kost und Logis.)

Max Schaaf,
Malermstr.

große **Wallstrasse No. 29.**
Eine **Ausbesserin**, welche zugleich **Wäsche** nähen kann, wird gesucht. Ansuchen unter **E. 15** in der **Expz. d. Taqel.**

Restaurant

in guter Lage **500 Mark** Anzahlung sofort zu übernehmen.
Herzfeld, Dersburgerker.

Steinweg 30 Einbrenn- u. Gede,
Wohnungen von 350 bis 850 Mk. zu vermieten.

befindend aus 3 4 Stuben, 1 Kammer und **Zubehör** sofort oder später zu vermieten. **Miß** zu erfragen **Deffauerstraße 2** im **Comloir.**

Manjarde-Wohnung,

befindend aus 2 Stuben, 1 Kam., Küche und **Zubehör** an ruhige **Wreiter** Umständen halber per **1. April cr.** zu vermieten.
Raunischstraße 12/13 i. **Contour** zu erfragen.

Hospitalplatz 7 ist die erste herrschaftl. Etage zu vermieten.

20 Mark

Belohnung erhält der **Wiederbringer** meines **schwarzen, gelbgezeich. Dachshundes „Mense“.** Am **Halebard** trägt er vier **Defaurer** **Steuermarken.**

Halle. Wucherstr. 31 part.
Vor **Ankauf** wird **gewarant.**

Die Geburt eines **gelunden Mädchens** zeigen ergeben an.
Wanzen b/Gilgenburg, 2/3. 92.
Theodor Fretzmann,
Rittergutesbesitzer und Frau Hedwig, geb. Schwetschke.